

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
zur Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke nach Nr. 3.1 der Richtlinie
„Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der
Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ -
Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) - vom 31.03.2026**

An
aconium GmbH
- Projektträger -

Invalidenstraße 91

10115 Berlin

eAkte:
832.6/10-26 14BY300037

Postalischer Eingang:

Antragsteller

Name/Bezeichnung Fürstenfeldbruck	Organisationsform Stadt	Regionalschlüssel 091790121121
Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Ort) Hauptstraße 31, 82256 Fürstenfeldbruck		
Telefonnummer 081412810	Faxnummer -	E-Mail-Adresse info@fuerstenfeldbruck.de

Bankverbindung

Kontoinhaber Stadt Fürstenfeldbruck	Name des Bankinstituts Sparkasse Fürstenfeldbruck
IBAN DE15700530700008000812	BIC BYLADEM1FFB

Projektverantwortliche/r

Name, Vorname Kretz, Felix		
Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Ort) Hauptstraße 31 , 82256 Fürstenfeldbruck		
Telefonnummer 08141 2811010	Faxnummer 08141 282 1415	E-Mail-Adresse wirtschaftsfoerderung@fuerstenfeldbruck.de

Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn	nein
---------------------------------------	-------------

Fürstenfeldbruck 25. 8. 26 *[Signature]*

Ort, Datum, Unterschrift



Finanzierung und Projektgebiet

Allgemeines

- Gegenstand der Förderung soll die Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke nach Nr. 3.1 der Gigabit-RL 2.0 vom 31.03.2026 sein.

Preisberechnung

Anzahl der Anschlüsse

	Anzahl
Privatadressen	1723
Schulen	1
Krankenhäuser	0
Unternehmen	220
Sonstige sozioökonomische Schwerpunkte	3

Investitionssumme

Errechnete Investitionssumme	14.700.000,00 €
Korrektur der Investitionssumme	12.000.000,00 €
Begründung für die Korrektur der Investitionssumme	Ausbau soll überwiegend in dicht besiedelten Gebieten erfolgen

Förderquote

Förderquote	50 %
-------------	------

Eckpunkte der Finanzierung

Beantragte Bundesförderung	6.000.000,00 €
Übernahme der Eigenmittel durch das Land	nein

Geplante Meilensteine

Start des Auswahlverfahrens	25.03.2027
Datum des Baubeginns	31.12.2027
Geplantes Datum der Inbetriebnahme	01.08.2031

Fürstentfeldbruck 25.8.26 *Oliver Götter*

Ort, Datum, Unterschrift



Belehrung zum Subventionsbetrug

- (1) Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) bekannt.
- (2) Ich/Wir habe(n) davon Kenntnis genommen, dass die in der Anlage 'Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz (SubvG) über die subventionserheblichen Tatsachen' Ihres genannten Schreibens aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 (StGB) sind.
- (3) Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet sind, Ihnen unverzüglich alle Änderungen der in den Nummern 1-3 der Anlage 'Mitteilung gemäß § 2 (SubvG) über die subventionserheblichen Tatsachen' aufgeführten Tatsachen mitzuteilen.
- (4) Ich/Wir habe(n) von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 (SubvG) in Verbindung mit den Nummern 1-3 der Anlage 'Mitteilung gemäß § 2 (SubvG) über die subventionserheblichen Tatsachen' Kenntnis genommen.
- (5) Etwaige Änderungen bei den subventionserheblichen Tatsachen gegenüber den in meinen/unseren Antrag 832.6/10-26 14BY300037 getätigten Angaben teile(n) ich/wir ihnen gleichzeitig mit diesem Schreiben mit. Im Übrigen bestätige(n) ich/wir, dass die in meinem/unserem Antrag getätigten Angaben weiterhin zutreffend sind.
- (6) Mir/uns ist bekannt, dass die im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis sowie Sachbericht) aufgeführten Tatsachen, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen, ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 (StGB) sind.

Fürstentfeldbruck 25.8.26 *Oliver Götz*

Ort, Datum, Unterschrift



Erklärungspflichten

Der Antragssteller erklärt:

1) dass er die

- „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ gemäß Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 5.1 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (ANBest-Gk),
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland " durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gigabit),
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Ausbaus von Gigabitnetzen

gelesen hat und beachten wird.

2) dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,

3) dass ihm bekannt ist, dass

- a) jede Abweichung von den Antragsangaben der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen ist;
- b) es sich bei den im Antrag enthaltenen Angaben zur Förderhöhe sowie den sonstigen Projektdetails um bloße Schätzungen handelt, die sodann nach Durchführung der erforderlichen Auswahlverfahren der Bewilligungsbehörde gegenüber zu konkretisieren sind und in einem Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung festgesetzt werden;
- c) nach Durchführung des Auswahlverfahrens die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist und eine Bewilligung über die abschließende Höhe der Zuwendung erst nach Vorlage dieses Nachweises erfolgen kann;
- d) gemäß Nr. 5.6 der Gigabit-RL 2.0 vom 31.03.2026 die Förderung unter der Bedingung steht, dass das Auswahlverfahren spätestens 12 Monate nach Durchführung des Markterkundungsverfahrens eingeleitet wird;
- e) die Bewilligungsbehörde entsprechend § 36 Abs. 2 Nrn. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG über einen Vorbehalt im Zuwendungsbescheid die Förderung widerrufen und/oder entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG im Zuwendungsbescheid nachträglich Auflagen aufnehmen, ändern oder ergänzen kann.;
- f) von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen (auch rückwirkend) angefordert werden können, die erforderliche Angaben zur Beurteilung des Sachverhaltes enthalten;
- g) alle Antragsunterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten mindestens bis zu 5 Jahre nach Ablauf der Zweckbindungsfrist aufbewahrt werden müssen (Nr. 4.2.3 BNBest-Gigabit), soweit nicht nach anderen Bestimmungen bzw. dem Zuwendungsbescheid eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

4) Ich/wir erkläre/n, dass für den Bund keine Folgeausgaben zu erwarten sind. Mit der Gewährung der Zuwendung übernimmt der Bund keine Verpflichtung, eventuell auftretende Folgeausgaben zu bezuschussen.



5) Ich versichere/wir versichern, dass für das beantragte Projektgebiet keine rechtliche Ausbauverpflichtung besteht, welche zum Ausschluss der Förderung führt.

6) Ich erkläre/Wir erklären, gemäß § 10 Sorgfalts- und Prüfpflichten des Haushaltsgesetzes 2026 (HG 2026), dass ich/wir keine Mittel des Bundes zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten verwenden oder an Empfänger weiterleiten bzw. gewähren werde/werden, die terroristischen Vereinigungen angehören oder diese unterstützen.

7) Hiermit bestätige ich, einen Branchendialog gemäß den Vorgaben der Rahmenregelung und der Förderrichtlinie durchgeführt zu haben.

Fürstentfeldbruck 25.8.26 Gmin Gjin

Ort, Datum, Unterschrift

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung. (<https://projekttraeger-breitband.de/datenschutz>)



Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz

A) Strafgesetzbuch (Stand 23.02.2026)

§ 264 Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger missbraucht oder
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend. *
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar.
- (5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (6) Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (7) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- (8) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a. ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b. der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.
Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- (9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.



B) Subventionsgesetz (Stand 01.09.1976)

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

*) § 263

Abs. 5:

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.



Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen

Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind folgende Tatsachen:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind.

Subventionserheblich sind die tatsächlichen Angaben des Antragstellers

- a. zu Daten und den Rechtsverhältnissen des Antragstellers,
- b. zum Fördergegenstand,
- c. zu den Kosten bzw. Ausgaben des Projekts,
- d. zur Finanzierung des Vorhabens,
- e. zur Vorhabenbeschreibung wie
 - Gesamtziel des Vorhabens,
 - Arbeitsziele des Vorhabens nebst Laufzeit,
 - Ausgangsversorgung,
 - Durchführung des Branchendialogs und Markterkundungsverfahrens,
 - Netzzugangsgewährung,
- f. etwaigen Rückforderungsansprüchen der EU-Kommission,
- g. zum Zeitpunkt des Vorhabenbeginns,
- h. zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug,
- i. zur anderweitigen Finanzierung des Vorhabens durch Dritte,
- j. zur Beteiligung des Landes.

2. Tatsachen, die für die Weitergewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.

Subventionserheblich sind ferner, falls zutreffend, folgende Tatsachen, die der Bewilligungsbehörde bei der Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen und Nebenbestimmungen (u.a. ANBest-Gk) mitzuteilen sind:

- dass der Zuwendungsempfänger nach Vorlage des Finanzierungsplanes – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder dass er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält (Nr. 5.1. ANBest-Gk)
- dass der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern (Nr. 5.2. ANBest-Gk)
- dass sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist (Nr. 5.3. ANBest-Gk)
- die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können (Nr. 5.4. ANBest-Gk)
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden (Nr. 5.5 ANBest-Gk)

Subventionserheblich sind ferner Tatsachen im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis sowie Sachbericht), die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.

3. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten.

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch ein Scheingeschäft oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes).

